

# Satzung

## WhiteZen e.V.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen WhiteZen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Kreuzthal.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt der Verein den Namen „WhiteZen e.V.“.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Vereinszweck

- 1) Der Verein bietet die Zen-Meditation in einer angepassten europäischen Form der praktischen Übung zur Selbsterfahrung an.
- 2) Der Verein hat seine Wurzeln im SotoZen und legt diesen Weg in einer zeitgemäßen spirituellen Form verständlich dar. Er ist seinen Freunden und Mitgliedern bei der Anwendung des Zen im täglichen Leben behilflich.
- 3) Regelmäßig organisiert und unterstützt der Verein die Durchführung von Meditationstagen und -wochenenden, geleitet von Mitgliedern des Zen-Beirats.
- 4) Zur Erfüllung des Vereinszwecks ist jedes Mitglied, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend, zur Mitarbeit aufgerufen.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Vereinssatzung und die Zen-Ordnung anerkennt.
- 2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern u. Ehrenmitgliedern.
- 3) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen. Sie verpflichten sich, jährlich an mindestens einer Veranstaltung des Vereins teilzunehmen und den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Sie sind stimmberechtigt.
- 4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind von den Beiträgen befreit und haben freien Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins.
- 5) Die Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele und Interessen des Vereins fördern. Sie verpflichten sich, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Sie haben kein Stimmrecht.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

- 1) Von den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Aufnahmebeitrags und des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand bestimmt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01. März eines jeden Jahres im Voraus fällig.
- 3) Zu Beginn der Mitgliedschaft sind der Aufnahmebeitrag und der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr sofort fällig.
- 4) Die Beitragsleistungen können in sozialen Härtefällen vom Vorstand herabgesetzt werden.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft sowie Änderung des Mitgliederstatus sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 3) Ein Mitglied kann seinen Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September im laufenden Jahr zum Jahresende erwirken.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gegen die Vereinsziele oder die Zen-Ordnung verstößt oder wenn es den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung über drei Monate schuldig bleibt.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Zensurbeirat.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig mindestens einmal im Jahr zusammen.

2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail durch den Vorstand; die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Auf der schriftlichen Ladung ist die Tagesordnung anzukündigen.

4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands; es wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird und von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.

6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch diese Satzung eine andere Regelung getroffen wurde. Für Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (\*). Die Auflösung des Vereins kann nur von dreiviertel aller Mitglieder beschlossen werden (\*).

7) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens zwölf Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis die Nachfolge gewählt ist. Bestellt werden können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig, soweit nicht durch diese Satzung eine andere Regelung getroffen wurde.

4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

5) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

## **§ 10**

### **Zen-Beirat**

- 1) Der Zen-Beirat besteht zunächst aus dem Gründungsinitiator und Zen-Mönch Felix Gregor Förster (Mönchsname KyóShin).
- 2) Der Zen-Beirat beruft weitere Mitglieder durch einstimmigen Beschluss auf Lebenszeit. Berufen werden können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Zen-Beirat.
- 3) Vorsitzender des Zen-Beirats ist das Mitglied mit der längsten Zugehörigkeit zum Zen-Beirat.
- 4) Der Zen-Beirat fasst seine Beschlüsse einstimmig, soweit nicht durch diese Satzung eine andere Regelung getroffen wurde.
- 5) Zur Inkraftsetzung der Beschlüsse, die aufgrund der mit (\*) gekennzeichneten Beschlussrechte der Mitgliederversammlung und des Vorstands zustande kommen, bedarf es der Zustimmung des Zen-Beirats. Der Zen-Beirat entscheidet hierüber durch einstimmigen Beschluss.
- 6) Der Zen-Beirat ist ermächtigt durch Beschluss eine Zen-Ordnung zu erlassen, die die Regeln des Zen enthält. Die Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 7) Dem Zen-Beirat obliegt die Leitung der Zen- Meditationen.
- 8) Mitglieder des Zen-Beirats können in beratender Funktion zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- 9) Der Zen-Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 11**

### **Vereinsauflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel aller Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so muss zur endgültigen Auflösung des Vereins der Zen-Beirat seine Zustimmung geben (§ 10 Abs. 5), andernfalls besteht der Verein weiter.
- 3) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Goutte d'eau (Deutschland) e.V. (80045 München, PF 150722), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Einzelheiten kann die Mitgliederversammlung beschließen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.